

Rathaus-Korrespondenz

HERAUSGEGEBEN VOM MAGISTRAT DER STADT WIEN, MAGISTRATSDIREKTION - PRESSESTELLE

WIEN I, RATHAUS, 1. STOCK, TÜR 309b - TELEFON: 45 16 31, KLAPPEN 2232, 2233, 2236

FÜR DEN INHALT VERANTWORTLICH: WILHELM ADAMÉTZ

Dienstag, 15. Mai 1962

Blatt 858

Geehrte Redaktion!

=====

Wir erinnern daran, daß morgen Mittwoch, den 16. Mai, um 14 Uhr, im Concordia-Haus, 1, Bankgasse 8, der städtische Personalreferent Stadtrat Hans Riemer über

PERSONALPROBLEME IN DER KONJUNKTUR

=====

Gemeindedienst - eine krisensichere Lebensstellung sprechen wird. Anschließend Diskussion.

Gratulation an Dr. Treichlinger

=====

15. Mai (RK) Zur Vollendung des 60. Lebensjahres des Film-
autors und Schriftstellers Dr. phil. Wilhelm Treichlinger über-
mittelte Vizebürgermeister Mandl dem Jubilar nach Zürich die
herzlichsten Glückwünsche. Dr. Treichlinger, dessen Karriere
in Wien begann, ist auch als Herausgeber volkstümlicher Antho-
logien, Lieder-, Märchen- und Briefsammlungen weithin bekannt
geworden.

Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 eingebracht
=====

15. Mai (RK) Landeshauptmann-Stellvertreter Slavik hat heute in der Sitzung der Wiener Landesregierung den Entwurf einer Novelle zum Vergnügungssteuergesetz eingebracht. Der Entwurf wird in der nächsten Sitzung des Wiener Landtages behandelt werden.

In den Erläuterungen zu dem Gesetzentwurf heißt es: "Das Kernstück der Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 regelt die Besteuerung von Entgelten, die kein Eintrittsgeld darstellen, sondern für Leistungen in Rechnung gestellt werden, die bei vergnügungssteuerpflichtigen Veranstaltungen an deren Teilnehmer erbracht werden. Als solche Leistungen kommen der Verkauf von Speisen, Getränken, Blumen, Juxartikeln und dergleichen, die Aufbewahrung von Kleidern, der Verkauf von Programmen und Katalogen in Betracht. Während die Besteuerung der Eintrittsgelder und der Entgelte für die Kleideraufbewahrung und für Programme und Kataloge in der derzeitigen Fassung des Vergnügungssteuergesetzes ausreichend geregelt erscheint, stützt sich die Bemessung der Steuer von den Entgelten für die übrigen obgenannten Leistungen - abgesehen von einer grundsätzlichen Bestimmung in § 9 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes - auf Bestimmungen der zum Vergnügungssteuergesetz erlassenen Durchführungsverordnung und auf die hierzu im Einvernehmen mit der Kammer der gewerblichen Wirtschaft ergangenen Richtlinien. Gegen diese aus den Jahren 1947 und 1948 stammende Regelung erheben sich im Hinblick auf die seither von den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechtes entwickelte Judikatur in zunehmendem Maße Bedenken in der Richtung, ob die erwähnte grundsätzliche Bestimmung des § 9 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes eine ausreichende Rechtsgrundlage für die in der Durchführungsverordnung und in den Richtlinien getroffene Regelung darstellt oder ob diese Regelung in Form eines Gesetzes im formellen Sinne getroffen werden müßte. Auch der Rechnungshof hat anlässlich einer Prüfung beim Magistrat der Meinung Ausdruck verliehen, die derzeit in der Durchführungsverordnung normierte Besteuerung der Leistungsentgelte in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Der vorliegende Entwurf einer Vergnügungssteuergesetznovelle 1962 soll nun vor allem die aus bloß formalen Bedenken hervorge-rufene Rechtsunsicherheit bezüglich der Besteuerung der Entgelte für die obgenannten Leistungen im Zusammenhang mit vergnügungs-steuerpflichtigen Veranstaltungen beseitigen. In diesem Teilbe-reich entspricht der vorliegende Entwurf im wesentlichen der bis-her geübten Besteuerung. Eine Ausnahme hievon bildet die vorge-sehene Gleichstellung der Einzelveranstaltungen mit den Dauer-veranstaltungen hinsichtlich des Besteuerungsmaßstabes. Derzeit richtet sich die Höhe des anzuwendenden Steuersatzes bei Dauer-veranstaltungen nach dem Eintrittspreis und bei Einzelveranstal-tungen grundsätzlich nach der Bruttonutzenspanne beim Wein. Diese Differenzierung kann im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz nicht aufrecht erhalten werden. Außerdem läßt die Höhe des Ein-trittsgeldes keinen Schluß auf das Ausmaß der Bruttonutzenspannen bei den Leistungsentgelten zu, weil sich die Annahme, daß mit höheren Eintrittspreisen höhere Bruttonutzenspannen verbunden sind, in der Praxis häufig als irrig erwiesen hat. Vielfach stehen hohen Eintrittspreisen unverhältnismäßig niedrige Brutto- und umgekehrt geringen Eintrittspreisen hohe Bruttonutzenspannen gegenüber. Dies hat zur Folge, daß Betriebe mit niedrigen Bruttonutzenspannen einem relativ hohen Steuersatz für Leistungsentgelte und Be-triebe mit hohen Bruttonutzenspannen einem unverhältnismäßig niedrigen Steuersatz unterliegen. Aus diesem Grund erwies es sich als notwendig, von der bisher der Besteuerung zugrunde-liegenden Annahme, daß die Höhe des Eintrittspreises einen zu-verlässigen Schluß auf das Ausmaß der Bruttonutzenspannen zu-lasse, abzugehen und in Hinkunft bei der Besteuerung der Lei-stungsentgelte unmittelbar von den Bruttonutzenspannen auszu-gehen. Eine solche Regelung der Besteuerung muß schon im Hin-blick auf die Tatsache, daß die Vergnügungssteuer eine Aufwand-steuer ist, als gerecht angesehen werden, weil der im Besuch von vergnüglichen Veranstaltungen zum Ausdruck kommende Aufwand bei höheren Bruttonutzenspannen und somit höheren Verkaufspreisen eine progressive höhere steuerliche Belastung rechtfertigt.

Im Hinblick auf die gesetzliche Fundierung der Vergnügungs-steuer von den Leistungsentgelten erwies es sich als zweckmäßig,

den bisherigen Begriff "Kartensteuer" durch den Ausdruck "Vergnügungssteuer vom Entgelt" zu ersetzen und die bisher in den Paragraphen 6,8 und 9 des Vergnügungssteuergesetzes enthaltenen Bestimmungen neu zu fassen, um die Neuregelung übersichtlich zu gestalten. Hierbei konnte § 9 des Vergnügungssteuergesetzes entfallen, weil seine Bestimmungen nunmehr in die Paragrafen 6 und 8 des Entwurfes aufgenommen wurden. Die in den Sonderbestimmungen im Abschnitt IV häufig aufscheinende Verweisung auf § 9 soll aus diesem Grund entfallen. Ferner soll dort, wo das Vergnügungssteuergesetz das Wort "Kartensteuer" verwendet, an dessen Stelle der Ausdruck "Vergnügungssteuer vom Entgelt" treten.

Weiter erweist sich eine gesetzliche Neuregelung der Besteuerung der Musikautomaten als notwendig. Anlässlich der erstmaligen Aufstellung der Musikautomaten in Wien wurden diese nach § 29 des Vergnügungssteuergesetzes, der die Besteuerung des Haltens von Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke regelt, bemessen. Die Bemessung nach dieser Bestimmung hat auf Grund des "dauernden gemeinen Wertes" zu erfolgen. Nun ist aber ein dauernder gemeiner Wert begrifflich ausgeschlossen, weil der gemeine Wert, ohne Rücksicht darauf, ob man vom Anschaffungs-, Veräußerungs- oder Kapitalisierungswert ausgeht, durch eine Vielzahl von sich auf Angebot und Nachfrage auswirkenden Einflüssen ständigen Schwankungen unterliegt, und ihm daher der Charakter der Dauerhaftigkeit fehlt. Aus diesem Grund stieß die Bemessung der Musikautomaten nach § 29 auf unüberbrückbare Schwierigkeiten. Der Magistrat hat daher im Einvernehmen mit der Fachgruppe der Gast- und Schankbetriebe sowie der allgemeinen Fachgruppe des Fremdenverkehrs und der Sektion Fremdenverkehr die Besteuerung der Musikautomaten nach § 27 Abs. 4 (musikalische Darbietungen mittels eines Musik- oder Sprechapparates) vorgenommen. Dieser Weg schien dem Magistrat auch rechtlich gangbar.

Nun hat aber der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 11. April 1961, Zl. 2455/58, entschieden, daß die Besteuerung von Musikautomaten nach § 27 Abs. 4 gesetzwidrig sei, und ausgesprochen, daß die Besteuerung nach § 29 zu erfolgen habe. Der

Magistrat sieht sich daher neuerdings vor den gleichen, vorhin aufgezeigten Bemessungsschwierigkeiten.

Von einer gesetzlichen Fundierung der Besteuerung der Musikautomaten nach § 27 Abs. 4 wurde Abstand genommen, weil sich diese Bemessungsart als sehr umständlich erwiesen hat. Eine Bemessung nach der Höhe der Einnahmen mußte gleichfalls außer Acht gelassen werden, weil der hierfür erforderliche Verwaltungsaufwand in einem nicht vertretbaren Mißverhältnis zum Steueraufkommen stehen würde. Um ein möglichst einfaches Bemessungsverfahren zu erreichen, wurde daher, wie dies auch bereits in anderen Gemeinden der Fall ist, eine einheitliche Besteuerung pro Musikautomat vorgesehen. Hierbei kann eine Differenzierung der Steuerhöhe für verliehene und vom Lokalinhaber selbst gehaltene Apparate nicht in Erwägung gezogen werden. Die hierfür vorgebrachten Gründe, daß die Lokalinhaber ihre eigenen Apparate sorgfältiger behandeln und außerdem die Verleiher ein Aufstellungsentgelt zu bezahlen hätten, konnten nicht berücksichtigt werden, weil die Entrichtung von Mieten für Aufstellungsplätze und allfällige Schadenersatzansprüche wegen Verletzung der Sorgfaltspflicht für die Besteuerung von Vergnügen unerheblich sind.

Ähnlich wie bei den Musikautomaten sieht das Vergnügungssteuergesetz derzeit vor, daß auch die Schau-, Scherz-, Spiel-, Geschicklichkeits- oder ähnliche Apparate nach dem dauernden gemeinen Wert bemessen werden. Die Vergnügungssteuer für das Halten dieser Apparate beträgt jedoch nicht wie bei Musikautomaten eins vom Hundert, sondern fünf vom Hundert dieses Wertes. Mit Rücksicht auf die sich daraus ergebende Höhe der Steuer konnten seit geraumer Zeit die im Artikel XXI der Durchführungsverordnung zum Vergnügungssteuergesetz nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung zugelassenen Pauschsätze nicht aufrecht erhalten werden, zumal diese Pauschsätze gemäß § 6 Abs. 2 des Vergnügungssteuergesetzes nur dann Anwendung finden dürfen, wenn sie das steuerliche Ergebnis bei den Steuerpflichtigen nicht wesentlich verändern. Um auch bei diesen Apparaten den dauernden gemeinen Wert als Bemessungsmerkmal auszuschneiden und die Besteuerung zu vereinfachen, soll die Steuer ebenfalls nach der Zahl der Apparate pauschaliert werden. In weitgehender Übereinstimmung mit der nach § 29 vorgesehenen Steuerhöhe wurde

die Steuer für einfache Apparate mit 30 Schilling und für die übrigen Apparate mit 100 Schilling je Apparat und Kalendermonat angesetzt.

Desgleich wurde aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Besteuerung des Rundfunkempfanges an öffentlichen Orten, in Gast- und Schankwirtschaften sowie in sonstigen jedermann zugänglichen Räumen und in Vereinslokalen mit einem Jahresbetrag von 50 Schilling je Apparat und begonnenem Kalenderjahr, also in ungefähr gleicher Höhe wie bisher, pauschaliert.

Der Fernsehempfang, der bisher keinem besonderen Steuerbestand unterstellt und daher nach den Paragraphen 11 bzw. 22 des Vergnügungssteuergesetzes zu besteuern ist, soll ebenfalls mit der bisher durchschnittlichen monatlichen Steuerleistung von 120 Schilling je Apparat und Kalendermonat pauschaliert werden. Dem Fernsehempfang wurde grundsätzlich die Projektion der durch Fernsehrundfunk übertragenen Bilder gleichgestellt. Sofern jedoch die Breite der projizierten Bilder fünf Meter übersteigt, soll die Besteuerung nach den Grundsätzen für die Vorführung von Bildstreifen erfolgen.

Die Besteuerung der Vorführung von Bildstreifen, die bisher zumindest im oberen Bereich des Steuerrahmensatzes, der für Wochenschaufilmtheater 10 bis 32 vom Hundert und für die übrigen Kinos 10 bis 28 vom Hundert beträgt, über die für andere vergnügungssteuerpflichtige Veranstaltungen vorgesehene Höhe hinausgeht, wurde der Besteuerung der übrigen Veranstaltungen angeglichen. Zu diesem Zweck soll der Steuerrahmensatz einheitlich für alle Kinobetriebe auf fünf bis 25 vom Hundert gesenkt werden. Dadurch wird auch ein wesentlicher Beitrag zur Erhaltung der Existenzgrundlage der Filmbranche geleistet.

Überdies wurde die bereits in der Durchführungsverordnung zum Vergnügungssteuergesetz vorgesehene Steuerbefreiung für internationale Warenmessen und Verkaufsausstellungen sowie für Veranstaltungen, die lediglich religiösen, politischen oder wissenschaftlichen Zwecken oder der Wirtschaftswerbung dienen, in das Vergnügungssteuergesetz übernommen.

Da die aufgezeigten Gründe eine umfangreiche Novellierung des Vergnügungssteuergesetzes erfordern, sollen gleichzeitig

einige Mängel, die seit der letzten Grobnovellierung des Vergnügungssteuergesetzes im Jahre 1948 bei der Handhabung des Gesetzes in Erscheinung getreten sind, durch Schaffung entsprechender gesetzlicher Bestimmungen behoben werden. Insbesondere sollen für verschiedene Veranstaltungstypen, die in den Vordergrund getreten sind und bisher einer besonderen gesetzlichen Regelung entbehrten, eigene Besteuerungsvorschriften geschaffen werden.

Als neue Veranstaltungsformen regelt der Entwurf sogenannte bunte Abende, Akademien und Modeschauen, die ebenso wie Varieté- und Kabarettvorstellungen besteuert werden sollen, ferner Tier-schauen, die hinsichtlich der Besteuerung Zirkusvorstellungen gleichgehalten werden sollen. Die bisher in der Praxis für Ausstellungen angewandten Steuersätze, die gegenüber der subsidären Besteuerung nach den Paragraphen 11 und 22 für den Steuerpflichtigen günstiger sind, sollen im Gesetz verankert werden.

Außerdem sollen verschiedene Steuersätze, die feste Schillingbeträge darstellen und aus der unmittelbaren Nachkriegszeit stammen, seit der sich der Geldwert maßgeblich geändert hat, nachgezogen werden. Insbesondere soll der in § 22 des Vergnügungssteuergesetzes als Raumpauschsteuer vorgesehene Betrag von drei Schilling für je zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche und drei Stunden Veranstaltungsdauer verdoppelt werden. Bei musikalischen Darbietungen, Varieté- und Kabarettvorführungen sowie Tanzbelustigungen soll die niedrigste Steuer je Eintrittskarte von zehn Groschen auf 30 bzw. 50 Groschen und von 30 bzw. 50 Groschen auf einen Schilling erhöht werden. Als Ausgleich hierfür soll die Bestimmung, wonach die Raumpauschsteuer erhoben wird, wenn sie höher als die Kartensteuer ist, fallen gelassen werden.

Schließlich wurden bei einzelnen Ermessensbestimmungen des Vergnügungssteuergesetzes in Übereinstimmung mit der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes Ergänzungen vorgenommen, die die Ausübung des freien Ermessens eindeutig abgrenzen.

Es besteht kein Zweifel, daß durch die bisherigen und die nunmehr vorgesehenen Abänderungen des Vergnügungssteuergesetzes die Übersichtlichkeit leidet. Es ist daher beabsichtigt, im Anschluß an diese Novelle eine Wiederverlautbarung vorzunehmen."

Schweinehauptmarkt vom 15. Mai
=====

15. Mai (RK) Unverkauft vom Vormarkt: 0. Neuzufuhren
Inland: 6.571. Gesamtauftrieb: dasselbe. Verkauft wurde alles.

Preise: Extremware 13.50 bis 13.80 S, 1. Qualität 13 bis 13.50 S, 2. Qualität 12.40 bis 13 S, 3. Qualität 11 bis 12.30 S, Zuchten extrem 11 bis 11.20 S, Zuchten 10 bis 10.80 S, Alt-schneider 9 bis 10 S.

Bei gleichbleibender Qualität erhöhte sich der Durchschnittspreis um 27 Groschen je Kilogramm und beträgt nunmehr 12.61 S. In der Zeit vom 5. bis 11. Mai wurden 3.505 Schweine außer Markt bezogen.

- - -

Pferdehauptmarkt vom 15. Mai
=====

15. Mai (RK) Aufgetrieben wurden 112 Stück, hievon 26 Fohlen, ein Esel und ein Maultier. Als Schlachttiere wurden 99 Stück, als Nutztiere zwei Stück verkauft, unverkauft blieben elf Stück.

Herkunft der Tiere: Wien 1, Niederösterreich 62, Oberösterreich 7, Burgenland 37, Kärnten 5.

Preise: Schlachttiere, Fohlen 12.50 bis 16 S, Pferde extrem 8.70 bis 9.20 S, 1. Qualität 8.30 bis 8.60 S, 2. Qualität 7.40 bis 8.20 S, 3. Qualität 6 bis 7 S, Nutztiere Pferde 7.90 S.

Auslandsschlachthof: 20 Stück aus Polen, 7.50 bis 8.50 S, 48 Stück aus Rumänien, Preis 5.50 bis 7.20 S.

Der Durchschnittspreis ermäßigte sich für inländische Schlachtpferde um 29 Groschen und erhöhte sich für inländische Schlachtfohlen um 19 Groschen je Kilogramm. Der Durchschnittspreis beträgt für: Schlachtpferde 7.96 S, Schlachtfohlen 14.82 S, Schlacht- und Nutzpferde 7.96 S, Pferde und Fohlen 9.74 S.

- - -

Die Zentralsparkasse förderte 222 Wiener Künstler
=====

VBgm. Mandl überreichte zum elftenmal Förderungsbeiträge aus dem
"Wiener Kunstfonds"

15. Mai (RK) Im Jahre 1956 hat die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien den "Wiener Kunstfonds" ins Leben gerufen. Heute abend wurden bei einer Festveranstaltung in den neuen Repräsentationsräumen des Wiener Rathauses zum elftenmal Förderungsbeiträge aus diesem Fonds verliehen, und zwar in der Höhe von insgesamt 125.000 Schilling an 19 Wiener Künstler. Vizebürgermeister Mandl überreichte im Beisein von Stadtrat Bauer und anderer prominenter Vertreter des öffentlichen Lebens die Urkunden.

Mit der elften Verleihung hat der "Wiener Kunstfonds" seit seinem Bestehen an 222 Wiener Künstler Förderungsbeiträge von insgesamt 1,7 Millionen Schilling verliehen, und zwar an 80 Vertreter der Bildenden Kunst, 64 der Musiker, 41 der Literatur und 37 der Darstellenden Kunst.

Der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses der Zentralsparkasse, Gemeinderat Jodlbauer, begrüßte heute abend Ehrengäste und Preisträger. In seiner Festansprache führte Generaldirektor Dr. Neubauer folgendes aus. "Es waren in erster Linie humanitäre Beweggründe, aus denen im vergangenen Jahrhundert die Sparkassen geschaffen wurden. Ihnen wurde die Aufgabe gestellt, im Dienste der Gemeinschaft zu wirken. Die Gemeinnützigkeit der Sparkassen kommt vornehmlich auch darin zum Ausdruck, daß sie keine Gewinne ausschütten, sondern ihre Gebarungüberschüsse den gesetzlichen Rücklagen und ihren Spendenrücklagen zuführen. Dadurch sind die Sparkassen in der Lage, gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Dieses gemeinnützige Wirken wird erst dann wirklich fruchtbar, wenn es eine echte menschliche Hilfe zur Entwicklung der Persönlichkeit darstellt. Diesen Weg hat die Zentralsparkasse in den letzten fünf Jahren mit Erfolg beschritten. Vier Millionen Schilling sind dem "Wiener Kunstfonds", dem "Dr. Adolf Schärf-Stipendienfonds", der sich die Förderung des wissenschaftlichen Studiums zur Aufgabe gestellt hat, und der Wiener Volksbildung zugeflossen. Ungeachtet der großen Bemühungen der öffentlichen Hand um die Förde-

rung des kulturellen Lebens fehlen doch noch Mittel, die es ermöglichen, das kulturelle Schaffen unserer Heimat zu befruchten und vor allem die Ausbildung junger und begabter Künstler zu fördern. Die Zentralsparkasse der Gemeinde Wien war daher bemüht, ein Beispiel modernen Mäzenatentums zu geben, in dessen Mittelpunkt der Mensch steht."

Hierauf überreichte Vizebürgermeister Mandl die Verleihungsurkunden, er führte dabei aus: "Die gemeinnützigen Leistungen der Zentralsparkasse im Bereiche des kulturellen Lebens bieten das erfreuliche Bild einer wirksamen und sorgfältig geplanten Kulturförderung, die in außerordentlich erfolgreicher Weise die Maßnahmen der Öffentlichkeit auf diesem Gebiet unterstützt und ergänzt. Denn hier ist der Schritt von der Theorie zur Praxis in aller Stille und Konsequenz gegangen worden, der jetzt in unserer Zeit nicht mehr länger hinauszuschieben ist. Es kann nicht genug sein, über notwendige Handlungen zu reden, ihre oft alarmierende Dringlichkeit aufzuzeigen, sondern es kann nur mehr darum gehen, in jedem hierzu geeigneten Bereich konkrete Lösungen zu versuchen. Uns allen tritt unaufhörlich die Veränderung entgegen, der unser Leben bis in den Alltag hinein in einem immer rascher werdenden Tempo ausgesetzt ist. Entwicklungen, die früher Jahrzehnte umfaßten, gehen heute in Jahren und Monaten vor sich und verlangen Auseinandersetzungen. Nicht nur in der Wissenschaft, auch in der Kunst, in der künstlerischen Aussage und im Verhältnis des Künstlers zu seiner Umwelt, zur Gesellschaft, zeigen sich diese Gegebenheiten. Es muß hier mit aller Betonung der kulturpolitischen Bedeutung dieses echten Mäzenatentums des 20. Jahrhunderts ausgesprochen werden, daß eine so hohe und großzügige Dotation und die durch sie ermöglichte Förderung eine vorbildliche und bisher einmalige Aktion eines gemeinnützigen Wirtschaftsbetriebes darstellt. Diese Initiative sowie die Förderungsmöglichkeiten des Kulturamtes der Stadt Wien erlauben es nunmehr wohl jedem Begabten wirksame Hilfe zu erhalten. Es scheint, als wäre die Zeit der "verkannten Genies" vorüber und an ihre Stelle die umfassende Geborgenheit in der Gemeinschaft auch für den Künstler getreten. Dem Druck der durchschnittlichen Begabung jedoch muß die bewußte Förderung der überragenden Befähigung ent-

gegengestellt werden. Die Stadt Wien gibt jährlich 20 Millionen Schilling für Kunstförderung aus, denen die Millionenbeträge der Zentralsparkasse zur Seite gestellt werden müssen. Die 19 Wiener Künstler aber, denen ich nunmehr die Urkunden über die ihnen verliehenen Stipendien und Förderungsbeiträge überreichen darf, beglückwünsche ich herzlich. Sie haben erlebt, daß ihnen Verständnis und Achtung und guter Wille, weiterzuhelfen, entgegengebracht wird und sie werden sich erneut und tief ihrer Heimatstadt und ihrer künstlerischen Aufgabe verbunden fühlen."

Mit einem Förderungsbeitrag aus dem "Wiener Kunstfonds" wurden ausgezeichnet: Engelbert Lanzenberger (Bildhauer), Annie Eisenmenger (Keramikerin), Romulus Candea (Maler), Gertrude Diener-Hillinger (Bildhauerin), Kurt Mikula (Maler und Graphiker), Elisabeth Prantner (Keramikerin), Sieglinde Pichler (Schauspielerin), Klaus Rott (Schauspieler), Vera Gibbon (Tänzerin), Ernst Jagenbrein (Schauspieler), Franz Karasek (Schauspieler), Ilse Meyer-Scheer (Schauspielerin), Johann A. Boeck (Schriftsteller), Erika Eyer (Schriftstellerin), Josef Hermann Stiegler (Schriftsteller), Trinidad Paniagua (Sängerin), Horst Kies (Musiker), Svatava Machanec (Pianistin) und Tomiko Tajima (Sängerin).

- - -

Personalnachricht

=====

15. Mai (RK) Der städtische Personalreferent Stadtrat Riemer hat heute in der Sitzung des Wiener Stadtsenates den Physikatsrat Dr. Friedrich Grünberg (Magistratsabteilung 15) zum Oberphysikatsrat befördert.

- - -